

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Harbke in der Sitzung am 26.08.2024 in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss der Sitzung vom 18.12.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Ertäge	2.653.900	0	0	2.653.900
Aufwendungen	3.097.800	0	0	3.097.800
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.400.800	0	0	2.400.800
Auszahlungen	2.723.700	0	0	2.723.700
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	460.200	1.195.400	0	1.655.600
Auszahlungen	438.600	1.318.300	0	1.756.900
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	27.500	0	0	27.500

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Hebesatzung vom 27.02.2023 festgesetzt.

#### § 6

(1) Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von §103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

(3) Als geringfügig im Sinne des §103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhen den Betrag von 3 v.H. der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

(4) Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend §4 Abs. 4 Satz 4 sowie §11 Abs. 1 KomHVO Doppik wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 Euro je Haushaltsstelle oder über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als genehmigt.

(6) Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Harbke, den 18. Dezember 2024

(Siegel)

---

Bürgermeister W. Müller